
Amtliche Bekanntmachung des WWAZ am 02.08.2017

**2. Änderung der Satzung
zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz LSA
des Wolmirstedter Wasser - und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

Präambel

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 19. Juli 2017 folgende 2. Änderung der Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz LSA des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) beschlossen:

Art 1

Die Anlage 1 der Satzung wird durch die anliegende Anlage 1 ersetzt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum: Wolmirstedt, 19. 07 2017

gez.
Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1- dauerhaft dezentrale Grundstücke
Anlagen werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Sie können vom 07.08.2017 bis 01.09.2017 im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24), im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) und im Dienstgebäude der Gemeinde Biederitz (Heyrothsberge, Berliner Straße 25) zu den jeweiligen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ am 28.12.2016

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in der Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**1. Änderungssatzung
zur Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz
LSA des Wolmirstedter Wasser – und Abwasserzweckverbandes
(WWAZ) vom 02.07.2007.**

Art. 1

Die Anlage 1 der Satzung vom 02.07.2007 wird durch die anliegende Anlage 1 ersetzt.

Art. 2

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wolmirstedt, den 15.12.2016

gez.
Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Siegel



Anlagen: Grundstücke, die von der Abwasserbeseitigung
ausgeschlossen werden.

Anlagen werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Sie können vom 05.01.2017 bis zum 19.01.2017 im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) eingesehen werden.

Satzung
zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA
des Wolmirstedter Wasser – und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) hat die Verbandsversammlung des WWAZ in der Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet*
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet**
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet* aus Kleinkläranlagen
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet* aus abflusslosen Sammelgruben.
- * - ohne Sandbeibendorf
** - nur in den Orten Barleben OT Barleben, Hohendodeleben, Niederndodeleben
- (2) Der WWAZ ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der

Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.

- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 2.3.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WWAZ vom 15.12.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der WWAZ kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der WWAZ gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 02.07.2007

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 17.07.2007.

Anlagen: Grundstücke die von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden

Anlage 1 – dauerhaft dezentrale Grundstücke

Anlage 2 – Grundstücke die im Zeitraum von 2010 bis 2016 angeschlossen werden